

Angemessene Mietbeträge Landkreis Emmendingen Stand Januar 2023

Es handelt sich um die Bruttokaltmiete, die sich an § 12 Wohngeldgesetz zuzüglich eines Sicherheitszuschlags von 10 % orientiert. Im Landkreis Emmendingen wird für Neufälle, Umzüge in unseren Landkreis und innerhalb unseres Landkreises ab 2023 die Wohngeldtabelle in der ab 01.01.2023 gültigen Fassung zugrunde gelegt. Die Bruttokaltmiete umfasst die Kaltmiete einschließlich aller Nebenkosten mit Ausnahme der Heizung. Die Heizkosten werden aufgrund der stark gestiegenen Energiepreise individuell für den Einzelfall beurteilt.

Es gelten ab Januar 2023 folgende Beträge:

Emmendingen, Denzlingen, Kenzingen (Mietstufe 4)

Haushalt mit	angemessene Miete	angemessene Wohnfläche
1 Person	540,10 €	45 m ²
2 Personen	654,50 €	60 m ²
3 Personen	778,80 €	75 m ²
4 Personen	907,50 €	90 m ²
5 Personen	1038,40 €	105 m ²
Jede weitere Person	125,40 €	15 m ²

Teningen, Herbolzheim, Endingen (Mietstufe 3)

Haushalt mit	angemessene Miete	angemessene Wohnfläche
1 Person	481,80 €	45 m ²
2 Personen	583,00 €	60 m ²
3 Personen	694,10 €	75 m ²
4 Personen	809,60 €	90 m ²
5 Personen	925,10 €	105 m ²
jede weitere Person	112,20 €	15 m ²

alle anderen Gemeinden im Landkreis Emmendingen (Mietstufe 2)

Haushalt mit	angemessene Miete	angemessene Wohnfläche
1 Person	431,20 €	45 m ²
2 Personen	521,40 €	60 m ²
3 Personen	620,40 €	75 m ²
4 Personen	724,90 €	90 m ²
5 Personen	827,20 €	105 m ²
jede weitere Person	99,00 €	15 m ²

Allgemeine Hinweise:

Nach § 22 SGB II werden Kosten der Unterkunft in tatsächlicher Höhe übernommen, sofern diese angemessen sind. Angemessen sind die Kosten, wenn sie die og. Bruttokaltmiete nicht übersteigen. Nicht zu den Nebenkosten zählen die Stromkosten. Diese sind mit dem Regelbedarf abgegolten.

Es ist zu beachten, dass bei Berücksichtigung der Bruttokaltmiete keine zusätzlichen Nebenkostenabrechnungen (außer Heizung) übernommen werden können, da ansonsten die angemessenen Beträge auch überschritten wären.

Kosten für Garage und Stellplatz können nur berücksichtigt werden, wenn sie zwingend mit der Wohnung angemietet und nicht weitervermietet werden können.

Vor Anmietung einer Wohnung ist mit dem zuständigen Sachbearbeiter Kontakt aufzunehmen.

Bei einem erforderlichen Umzug können bei **vorheriger** Zusicherung Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen Träger übernommen werden; für die Kautionsübernahme ist der Träger am Ort der neuen Unterkunft zuständig.